

Verfügung der Hochschulleitung über das Verfahren bei einer Räumung von Universitätsgebäuden in Notfällen

Sollte in Notfällen eine Teilräumung oder Räumung von Universitätsgebäuden notwendig werden, gilt Folgendes:

1. Alarmmeldungen

Meldungen über Notfälle die eine Gebäuderäumung erfordern könnten, sind vom Empfänger **sofort** an das Rektorat **und** die Polizei bzw. Feuerwehr (110, 112) zu leiten.

2. Entscheidung über eine Gebäuderäumung

Die Entscheidung, ob eine Räumung oder Teilräumung eines Gebäudes der LMU veranlasst ist, trifft in enger Abstimmung mit Polizei und/oder Feuerwehr der Rektor, in seiner Vertretung der Kanzler, sein Stellvertreter oder in dessen Vertretung der Leiter der HA II oder dessen Vertreter. Diese haben einen der Verantwortlichen in Leitungsfunktionen vor Ort (vgl. Verfügung der Hochschulleitung vom 17.07.1997 über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Umwelt- und Arbeitsschutzes an der LMU) und die örtliche Hausverwaltung zu verständigen. Nach Möglichkeit ist der höchstrangige Verantwortliche vor Ort (Dekan, Geschäftsführender Direktor, Institutsleiter etc.) zu verständigen.

In größeren Gebäuden ist zu versuchen, Inhaber von Leitungsfunktionen in verschiedenen Gebäudeteilen zu erreichen.

Bei Gefahr im Verzug trifft die Entscheidung unmittelbar einer der Verantwortlichen mit Leitungsfunktionen vor Ort, dessen Vertreter, im Falle der Nichterreichbarkeit die örtliche Hausverwaltung.

Haben Feuerwehr oder Polizei die Entscheidung an sich gezogen, ist von allen Beteiligten nur noch deren Weisungen Folge zu leisten.

3. Ablauf einer Räumung

1. Bei einer Räumung ist **größtmögliche Ruhe** zu bewahren.
2. **Personensicherheit geht vor Sachsicherheit.**
3. Eine Gebäuderäumung ist, wenn wegen der besonderen Lage vor Ort nichts anderes vorgegeben wird, **stockwerksweise** durchzuführen.

4. Der Verantwortliche in Leitungsfunktionen oder bei Nichterreichbarkeit die örtliche Hausverwaltung oder der Brandschutzbeauftragte bestimmen sofort mehrere weitere ortskundige Personen, die bei der Räumung Hilfe leisten (Helfer) und legen fest, wer in welchen Bereichen die Mitarbeiter zur Räumung auffordert (Schneeballsystem).
Der Bestimmung zum Helfer ist in jedem Fall widerspruchslös und ohne Zögern Folge zu leisten.
5. Die Verantwortlichen in Leitungsfunktionen, die örtliche Hausverwaltung und alle Helfer haben sofort und mit Nachdruck die Personen, die sich im zugeordneten Bereich aufhalten, zum sofortigen Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Dabei ist jeder Raum eines Stockwerks einschließlich der Untergeschosse samt allen Nebenräumen wie Toiletten etc. zu begehen.
Der Aufforderung, das Gebäude zu verlassen, ist sofort und ohne Diskussion Folge zu leisten. Die Verantwortung für die Folgen der Missachtung einer solchen Aufforderung liegt allein bei der Person, die die Aufforderung missachtet.
6. Als Helfer in Frage kommende Personen sollten in jedem Gebäude den Inhabern von Leitungsfunktionen soweit möglich vorab bekannt sein. Aktuelle Listen mit Namen und Telefonnummern (pro Stockwerk mindestens ein Helfer) müssen den Inhabern von Leitungsfunktionen und der örtlichen Hausverwaltung vorliegen, damit in Notfall schnell reagiert werden kann.
7. Im Brandfall sind die besonderen Vorschriften der Brandschutzordnung zu beachten.

4. Sammelplätze

Die Personen, die sich im Gebäude aufgehalten haben, haben sich unverzüglich zu dem in der Brandschutzordnung Teil B für das Gebäude festgelegten Sammelplatz zu begeben. Dort ist festzustellen, ob jemand fehlen könnte.

5. besondere Regelungen

Die Verantwortlichen in Leitungsfunktionen können für den Notfall nach Abstimmung mit Referat II B 4 der zentralen Universitätsverwaltung und den Aufsichtsbehörden zur Vermeidung besonderer Gefahren für Leib und Leben in besonders sicherheitsgefährdeten Bereichen besondere Regelungen treffen.

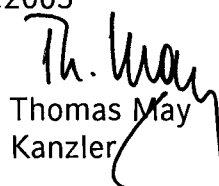
6. Gebäudefreigabe

Ein geräumtes Gebäude darf erst nach Gebäudefreigabe durch die Feuerwehr, die Polizei oder die Universitätsverwaltung wieder betreten werden.



Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

München, am 15.9.2005



Thomas May
Kanzler